

Vereinsatzung
Christmas Together e.V.
(Stand 19.09.2024)

Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Christmas Together e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch die präventive Unterstützung der mentalen Gesundheit von Menschen, die von sozialer Isolation und Einsamkeit betroffen sind. Der Verein hat das Ziel, depressiven Phasen und Suiziden vorzubeugen, indem er insbesondere während der Weihnachtszeit Angebote schafft, die das Gefühl der Gemeinschaft und der sozialen Eingebundenheit vermitteln.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten, die darauf abzielen, den Teilnehmern ein familiäres Gefühl der Verbundenheit zu vermitteln und Nächstenliebe spürbar zu machen. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch Beratungsangebote, die den Betroffenen als erster Kontaktpunkt dienen sollen, um sich weiterführende Hilfe zu suchen. Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten sollen neben Mitgliedsbeiträgen auch Spendenkampagnen durchgeführt werden. Kooperationen mit kirchlichen, karitativen und städtischen Organisationen werden angestrebt, wobei keine konfessionellen Unterschiede gemacht werden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der in Textform übermittelten Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30.09. statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte (E-Mail-)Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- h) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- i) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- j) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinderschutz-Zentrum Stuttgart. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.09.2024 errichtet.